

§ 28

Verbot von weitergehenden Maßnahmen

Ist ein Spruch von dem Beteiligten oder von dem Havarie-Kommissar zugunsten des Beteiligten angefochten worden, so dürfen keine weitergehende Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 29

Entscheidung der Großen Seekammer

(1) Die Große Seekammer kann folgende Entscheidungen treffen:

- a) die Beschwerde als unbegründet zurückweisen oder
- b) den angefochtenen Spruch aufheben und die Sache an die Seekammer zur erneuten Verhandlung zurückweisen oder
- c) den angefochtenen Spruch aufheben und in der Sache selbst durch Spruch entscheiden.

(2) Die Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

6. Abschnitt

Nachprüfungsverfahren

§ 30

Voraussetzungen

(1) Der Minister für Verkehrswesen kann die Aufhebung eines nicht mehr anfechtbaren Spruches von der Großen Seekammer verlangen,

- a) wenn der Spruch gröblich der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht oder
- b) wenn Tatsachen nachgewiesen werden, die bei der Verkündung des Spruches der Kammer und den Beteiligten nicht bekannt waren und die die Aufhebung oder erhebliche Abänderung des Spruches rechtfertigen.

(2) Das Verlangen auf Aufhebung kann im Falle des Abs. 1 Buchst. a innerhalb eines Jahres, im Falle des Abs. 1 Buchst. b innerhalb von 3 Jahren nach Verkündung des Spruches gestellt werden.

§ 31

Verfahrens Vorschriften

Für das Nachprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

Wer in einer Havarieverhandlung als Zeuge oder Sachverständiger unrichtig oder unvollständig aussagt oder als Dolmetscher falsch übersetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 33

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 10 Absätze 1 und 2 oder § 11 Abs. 4 verstößt oder den Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 34

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 32 und 33 treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Verkehrswesen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Kramer

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Havarieverfahrensordnung.**

• — Wahlordnung für die Beisitzer — *

Vom 28. April 1960

Auf Grund des § 34 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 28. April 1960 (GBl. I S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 5 HVO:

§ 1

(1) Beisitzerwahlen finden alle 3 Jahre — erstmalig im Jahre 1960 — in der Zeit vom 15. Juli bis 30. September statt.

(2) Die Wahlperiode der Beisitzer beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden in den vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmten sozialistischen Betrieben und Genossenschaften sowie staatlichen Organen Wahlausschüsse gebildet.

(2) Den Wahlausschüssen gehören an:

- 1 Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung als Vorsitzender,
- 1 Angehöriger des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs,
- 1 Angehöriger des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.